



GEMEINDE JAUN

Finanzreglement

Die Gemeindeversammlung von Jaun

gestützt auf:

- Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt folgendes Reglement:

- Art. 1 Zweck**
Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.
- Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)**
Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.
- Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)**
Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 20'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.
- Art. 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)**
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)
¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 20'000 Franken nicht übersteigt. Artikel 8 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.
- Art. 5 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)**
¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 4 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 6 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 20'000 Franken liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 7 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 20'000 Franken liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Art. 8¹ Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- a) Baulandverkauf der Parzellen 2927, 712aaaaa sowie 713aaaa (der Westteil liegt in der Wohnzone II) zum Preis von Fr. 60.00 pro m² an auswärtige Personen / Firmen und Fr. 50.00 pro m² an Personen / Firmen mit Wohnsitz in der Gemeinde Jaun;
- b) Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Neuvermessung von maximal 1'000 m² pro Transaktion zum Preis von maximal Fr. 35.00 pro m² für Bauland und Fr. 2.00 pro m² für Landwirtschaftsland - bei einem Maximum von Fr. 10'000.00 pro Transaktion;

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Nov. 2022.

- c) Austausch gleich grosser Flächen innerhalb der gleichen Bauzonen zwischen der Gemeinde und Personen / Firmen, zwecks Harmonisierung und Korrektur von Parzellenflächen im Rahmen der Neuvermessung.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf die Abwasser- und Kehrrechtgebühren auf den in den entsprechenden Reglementen festgelegten Höchstbetrag anzupassen.

Art. 9 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 10 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2020 und am 28. November 2022 (Änderung und Ergänzung Art. 8 - Buchstabe a, b, c).

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jochen Mooser

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Staatsrat, Direktor:

Didier Castella